

Dresdner Journal.



Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.

Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Beauftragt mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Doenges in Dresden.

Nr. 81.

Donnerstag, 8. April

1909.

Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Expedition, Große Zwingerstraße 20, sowie durch die deutschen Postanstalten 3 Mark vierteljährlich. Einzelne Nummern 10 Pf. Erscheint: Werktags nachmittags. — Fernsprecher: Expedition Nr. 1295, Redaktion Nr. 4574.

Ankündigungen: Die Zeile fl. Schrift der 6mal gespalt. Ankündigungsseite 25 Pf., die Zeile größerer Schrift od. deren Raum auf 3mal gesp. Textseite im amt. Teile 60 Pf., unter dem Redaktionsstrich (Eingelast) 75 Pf. Preisermäßigung auf Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vorm. 11 Uhr.

Des Karfreitags wegen erscheint die nächste Nummer des Dresdner Journals Sonnabend, den 10. April, nachmittags.

Ämtlicher Teil.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Hofrath Karl Julius Emil Raben in Großröderwald, Georg Gustav Segnitz in Fichtau und Karl Hermann Dingel in Radebeul das Ritterkreuz 1. Klasse vom Albrechtsorden zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Oberbahnhofsleiter I. Gr. a. D. Gartenstein in Riesa das Ritterkreuz 2. Klasse des Verdienstordens zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Oberbahnhofsleiter Kreller in Greiz das ihm im Namen Sr. Durchlaucht des Fürsten Heinrich XXIV. Neuß alt. Linie von Sr. Durchlaucht dem Erbprinzen Neuß jüng. Linie, Regenten des Fürstentums Neuß alt. Linie, verliehene Fürstl. Neuß. Ehrenkreuz 4. Klasse mit der Krone annehme und trage.

Verordnung,

die Anmeldung der selbständigen Apotheker und des Apothekenhilfspersonals bei den Bezirksärzten betreffend, vom 1. April 1909.

§ 1. Wer die Leitung einer Apotheke als Besitzer, Verwalter oder Pächter übernimmt, hat sich binnen 3 Tagen beim Bezirksarzte anzumelden.

§ 2. Alle Veränderungen in dem pharmazeutischen Hilfspersonale der Apotheken sind von deren Leitern binnen 3 Tagen dem Bezirksarzte anzuzeigen.

§ 3. Sind bei den Anmeldungen und Anzeigen (§§ 1 und 2) die vom Bezirksarzte benötigten Angaben und Unterlagen nicht bereits beigelegt worden, so ist der Aufforderung des Bezirksarztes zu ihrer nachträglichen Beibringung von den Leitern der Apotheken ohne Verzug Folge zu leisten.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis 30 M. oder mit Haft bis zu 1 Woche bestraft.

§ 5. Die Bezirksärzte haben die Veränderungen in der Leitung der Apotheken (§ 1) gemäß § 24 Ziffer 6 ihrer Instruktion alsbald zur Kenntnis des Apothekenverwalters und der Kreishauptmannschaft zu bringen. Die Kreishauptmannschaften werden angewiesen, diese Veränderungen dem Ministerium des Innern anzuzeigen, das dem Landesmedizinalkollegium davon Kenntnis geben wird.

Dresden, den 1. April 1909.

99 II M b

Ministerium des Innern. 2450

In den Amtsblättern abzuveröffentlichen.

Bekanntmachung, die Verhütung fahrlässiger Brandstiftungen betreffend.

Das Ministerium des Innern veranlaßt die unteren Verwaltungsbehörden unter Bezugnahme auf die an die Kreishauptmannschaften ergangene Verordnung vom 14. Mai 1906 — 209 II Br —, beim Herannahen der wärmeren Jahreszeit die bestehenden Vorschriften über das Rauchen, Feuerzündungen und sonstige feuergefährliche Handlungen in Waldungen, sowie über das Gebaren mit Fähdhölzern und deren Verwahrung namentlich vor Kinderhänden in warnende Erinnerung zu bringen und deren Einhaltung streng zu überwachen.

181 II Br

Dresden, am 5. April 1909.

Ministerium des Innern. 2449

Die Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft „Lebensland“ in Berlin hat als Hauptbevollmächtigten für das Königreich Sachsen gemäß § 115 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 Herrn G. Faacke mit dem Wohnsitz in Leipzig-Neuditz, Brommestraße 9, bestellt. Dresden, am 5. April 1909. 26 III K

Ministerium des Innern, 2456
Abteilung für Ackerbau, Gewerbe und Handel.

Die Geschäftsräume der Königlich Kreishauptmannschaft bleiben am 16. und 17. dieses Monats wegen Reinigung geschlossen. An diesen Tagen können nur dringliche Sachen erledigt werden. I 492

Leipzig, den 6. April 1909. 2458

Königliche Kreishauptmannschaft.

Ernennungen, Beförderungen u. im öffentlichen Dienste.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums des Kriegs- u. Marineverwaltung. Durch Verfügung des Kriegsministeriums. 26. März. Richter, Intendantursekretär bei der Intendantur XIX. (2. R. S.) Armeekorps, der Titel „Ober-Wilhelm-Intendantursekretär“ verliehen. — 5. April. Die gepulverten Sekretariatsassistenten und Jahmelsternassistenten Rothke vom 1. (Reib-) Gren.-Regt. Nr. 100, Schänke vom 13. Inf.-Regt. Nr. 178, — mit Wirkung vom 1. April, Schölze vom 3. Inf.-Regt. Nr. 102 „Prinz-Regent Luitpold von Bayern“, mit Wirkung vom 14. April, — als Intendanturassistenten für den Sekretariatsdienst angekehrt. Es werden überwiegen: Schänke der Intendantur XII. (1. R. S.), Rothke und Schölze der Intendantur XIX. (2. R. S.) Armeekorps.

(Wehrübliche Bekanntmachungen erscheinen auch im Anzeigenteil.)

Nichtamtlicher Teil.

Vom Königlichem Hofe.

Dresden, 8. April. Se. Majestät der König wohnte am heutigen Gründonnerstag vormittags dem Gottesdienst in der katholischen Hofkirche bei und nahm nach dem Hochamt mit Ihren Königl. Hoheiten dem Kronprinzen, dem Prinzen Friedrich Christian, dem Prinzen und der Frau Prinzessin Johann Georg und der Prinzessin Mathilde an der Prozession teil.

Mitteilungen aus der öffentlichen Verwaltung.

Öffentliche Spruchung des Königl. Landes-Versicherungsamts vom 3. April 1909. Friedrich Paul Griebach in Weissen beantragt von der Staatsbahnenverwaltung Unfallschädigung, weil er sich durch Unfälle im Eisenbahnbetrieb Krampfanfälle und nervöse Störungen zugezogen habe. Griebach instruierte anfangs Mai 1906 einen Mitarbeiter aus dem Bahnhof Freiberg über die Reinigung einer elektrischen Vogenlampe. Dabei äußerte er eine Schmerzensempfindung, die davon herrührte, daß zufällig für eine Augenblick Strom auf die Lampe geflossen worden war. Die Stromstärke betrug 220 Volt. Etwa 5 Wochen später hat er dem Bahnhof gegenüber über Schmerzen im rechten Oberarm geklagt. Diese Beschwerden und sein Krampfleiden sollen durch den erwähnten Betriebsvorgang entstanden und durch ein späteres Vorkommnis beim Wagenziehen verschlimmert worden sein. Seit dem 6. Juli 1907 hat er die Arbeit eingestellt, weil er arbeitsunfähig sei. Seine Unfallschädigungsansprüche sind von der Ausführungsbehörde und dem Schiedsgerichte zurückgewiesen worden, weil der Zustand Griebachs nicht Unfallfolge sei. Die Gutachten der vernommenen ärztlichen Sachverständigen, die sich zum Teil auf klinische Beobachtung stützen, stimmen nicht völlig überein. Auf den Refus Griebachs hat daher das Landes-Versicherungsamt zunächst noch ein Gutachten des Landes-Medizinal-Kollegiums eingeholt. Nach diesem leidet der Kläger an Epilepsie und Dysurie, es besteht aber zwischen diesen Leiden und dem Unfälle kein ursächlicher Zusammenhang. Daraufhin wurde das Rechtsmittel verworfen. Hierbei wurden auch die Ansprüche erfahrener Fachmänner berücksichtigt, nach denen die Stärke des Stromes, mit dem der Kläger in Verbindung gekommen ist, zur Verursachung gesundheitlicher Nachteile nicht hinreichte.

Der Arbeiter Ober in Dresden erhebt ebenfalls gegen die Staatsbahnenverwaltung Unfallschädigungsansprüche wegen eines Unfallschadens, das er sich im Eisenbahnbetrieb zugezogen haben will. In diesem Falle wurde nach Gehör des ärztlichen Sachverständigen als erwiesen angesehen, daß das Leiden durch einen Betriebsunfall entstanden sei, was die Ausführungsbehörde bestritten hatte. Der Unfallschädigungsanspruch Obers wurde dem Grunde nach festgestellt und die Auswertung der Unfallschädigungsbeträge zunächst der Ausführungsbehörde überlassen.

Der Arbeiter Max Bernhard Fischer in Grünhain hat mehrere Unfälle erlitten, die sich teils im Betriebe der Staatsbahnenverwaltung, teils im Betriebe eines Schneidmühlenselbstes zugezogen haben. Es sind ihm wiederholt Klagen auf den Fuß gefallen. Am 1. April 1908 ist er wegen eines Fußleidens operiert worden,

wobei sich ergab, daß es sich um eine bösaartige Neubildung, Sarkom handelte. Am 27. Juli 1908 ist er im Krankenhaus gestorben. Die Witwe führt den Tod ihres Mannes auf die Unfälle zurück und hat die Staatsbahnenverwaltung wegen Gewährung von Hinterbliebenenrente für sich und ihre Kinder in Anspruch genommen. Die Ausführungsbehörde hat Entschädigung abgelehnt, weil nicht anzunehmen sei, daß das Leiden und der Tod Fischers mit Unfällen im Staatsbahnbetriebe im Zusammenhang stünden. Die Berufung der Witwe hatte das Schiedsgericht zurückgewiesen. Auf ihren Refus erkannte das Landes-Versicherungsamt den Unfallschädigungsanspruch der Fischerischen Hinterbliebenen dem Grunde nach als gerechtfertigt an. Hierbei wurde als erwiesen angesehen, daß die behaupteten Unfälle sich ereignet haben und daß sie alle mitgewirkt haben an der Entstehung des Sarkoms und an dem Eintritt des Todes Fischers. Die Sächsischen Holz-Berufsgenossenschaft, die zur Verhandlung beigelegt war, ist nach § 91 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft mit entschädigungspflichtig. Die Verteilung der Unfallschädigung auf den Staatsfiskus und die Holz-Berufsgenossenschaft wurde zunächst der Ausführungsbehörde und dem Genossenschaftsvorstande überlassen. Die Hinterbliebenen Fischers haben sich an den Staatsfiskus zu halten.

Die Entscheidung über das Rechtsmittel des Arbeiters Karl Christian Wagner in Johanngeorgenstadt, der ebenfalls Unfallschädigungsansprüche an den Staatsfiskus erhebt, wurde zum Zwecke nochmaligen Gehörs eines ärztlichen Sachverständigen ausgesetzt.

Paul Friedrich Weis in Zwickau war am 23. Juli 1906 in einer dortigen Möbelfabrik mit dem Heranziehen von Spiegelkonsolen beschäftigt, wobei ihm links ins linke Auge sprang. Schon vorher war Weis auf beiden Augen sehr kurzsichtig. Auf dem linken Auge ist infolge Wundheilung Erblindung eingetreten. Die von Weis erst im Juni 1908 erhobenen Unfallschädigungsansprüche hat die Sächsische Holz-Berufsgenossenschaft abgelehnt, weil die Wundheilung nach ärztlichem Ausspruch nicht durch den geringfügigen Unfall verursacht sein könne. Seine Berufung hat das Schiedsgericht, das noch ein ärztliches Gutachten eingeholt hatte, zurückgewiesen. Auch sein Refus wurde verworfen, geführt auf die von dem Refusgericht noch eingehaltenen ärztlichen Gutachten, nach denen jeder Einfluß des Unfalls auf das Augenleiden ausgeschlossen sei.

Johann Bomsdorf in Sohland ist am 25. August 1906 an Blutvergiftung gestorben. Die Witwe verlangt von der Sächsischen Holz-Berufsgenossenschaft Hinterbliebenenrente mit der Behauptung, ihr Ehemann habe sich die Blutvergiftung beim Aufräumen in einem dortigen Sägewerkbetriebe zugezogen. Die Berufsgenossenschaft hat den Anspruch zurückgewiesen, weil nicht feststehe, daß die Blutvergiftung bei Verrichtung einer Tätigkeit im Sägewerkbetriebe erfolgt sei. Bomsdorf könne sich die Blutvergiftung auch bei einer anderen Gelegenheit, insbesondere auch bei seiner eigenen wirtschaftlichen Beschäftigung zugezogen haben. Dieser Auffassung ist das Schiedsgericht nach dem Ergebnis der vorgenommenen Erörterungen beigetreten und es hat deshalb die Berufung verworfen. Auch sein Refus fand keine Beachtung.

Der Schneidmüller Johann Heinrich in Leutersdorf will sich im Frühjahr 1903 beim Herabspringen von einem Wehrstuhl Schaden im Rücken getan haben. Seine Unfallschädigungsansprüche sind von der Sächsischen Textil-Berufsgenossenschaft und dem Schiedsgerichte zurückgewiesen worden, weil nach den eingeholten ärztlichen Gutachten nicht angenommen werden könne, daß die von Heinrich angegebenen Beschwerden Folgen des erwähnten Betriebsvorganges seien. Hierbei verblieb es ungeachtet des von Heinrich eingewandten Refus.

Die Wirtschaftsgehilfin Hulda Anna Bormann in Dorschnau will gewisse Beschwerden mit einem Unfälle in Zusammenhang bringen, den sie im Februar 1908 erlitten hat. Sie hat sich damals beim Reinigen eines Emailleimers eine Lymphstrangenzündung zugezogen. Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft hat die Feststellung einer Entschädigung abgelehnt, weil der Unfall dauernde, die Erwerbsfähigkeit beeinträchtigende Folgen nicht hinterlassen habe. Ihre Rechtsmittel blieben sowohl in der Berufungs-, als auch in der Rekursinstanz erfolglos.

Hermann Louis Sonntag in Schöpschen-Porschenhof fiel am 7. Dezember 1907 beim Ausladen von Garnballen rückwärts von einem Mollwagen und erlitt dabei eine schwere Erschütterung des Rückenmarks. Von der Sächsischen Textil-Berufsgenossenschaft erhält er deshalb zurzeit eine Teilrente von 60 Prozent der Vollrente. Er will aber die Vollrente haben. Sein Refus wurde nur insofern beachtet, als die Genossenschaft verurteilt wurde, ihm bis Ende 1908 eine auf 70 Prozent der Vollrente erhöhte Rente zu gewähren. Für die folgende Zeit hat es bei der von der Berufsgenossenschaft festgestellten Teilrente zu bewenden.

Der Feuerwerker Gustav Heinrich Heinrich in Bertsdorf bezieht von derselben Berufsgenossenschaft wegen der Folgen einer Verbrennung an Gesicht, Brust und Armen seit mehreren Jahren eine Unfallsrente, die 25 Prozent der Vollrente beträgt. Sein Antrag auf Erhöhung dieser Rente wurde in allen Instanzen abgewiesen, weil eine Verschlimmerung der Unfallfolgen seit der früheren Rentenfeststellung nicht eingetreten ist. Neben der Unfallsrente bezieht Heinrich übrigens die Invalidenrente.

Die Unfallsrenten Friedrich Wilhelm Thiemigs in Kofelitz, Friedrich Robert Dähnes in Borsdorf und Karl Lehmanns in Dresden sind neuerdings eingestellt worden, weil angenommen wurde, daß die Genannten die volle Erwerbsfähigkeit wieder erlangt hätten. Das bestritten sie. Thiemigs Rechtsmittel wurde verworfen. Dähnes und Lehmann wurden die bisherigen Renten auch für weiterhin zuerkannt, weil der Beweis dafür, daß die Unfallfolgen völlig beseitigt seien, nicht erbracht sei.

Das Rechtsmittel der Anna Rinna verheh. Mager in Wilsch, das sich gegen eine Herabsetzung ihrer Unfallsrente richtete, wurde zurückgewiesen, weil eine wesentliche Besserung des Unfallfolgenzustandes dargetan sei.

Die übrigen Angelegenheiten wurden nicht öffentlich verhandelt. Den Vorsitz hatte Herr Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Scheider.